

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen der SPD und PDS**

## **Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Gesetz zur Entwicklung direkter Demokratie im Freistaat Thüringen)**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Mit dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 19. September 2001 hat das formale Verfahren des Volksbegehrens "Mehr Demokratie in Thüringen" sein Ende gefunden. Jedoch hat das Anliegen mit über 363 000 gültigen Unterschriften eine so weit reichende Unterstützung in der Thüringer Bevölkerung gefunden, dass es die Achtung vor demokratischen Prinzipien und dem Volk als dem demokratischen Souverän gebietet, dem Anliegen der Stärkung der direkten Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern an politischen Sachentscheidungen so weit wie möglich auf parlamentarischem Wege Geltung zu verschaffen.

### **B. Lösung**

Nach eingehender Prüfung des verfassungsgerichtlichen Urteils vom 19. September 2001 werden mit diesem Gesetzentwurf nach dem Urteilsspruch notwendig gewordene Änderungen am ursprünglichen Entwurf des Bündnisses "Mehr Demokratie in Thüringen" vorgenommen.

Mit diesem Gesetz zur Entwicklung direkter Demokratie im Freistaat Thüringen wird sichergestellt, dass der Gegenstand des Volksbegehrens nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs weitestgehend erhalten bleibt und in einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Gerichts entsprechenden Fassung Eingang in den parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess des Landtags findet.

Vor dem Hintergrund der Ereignisse von 1989 und unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Gesellschaft der Bundesrepublik seit 1949 und in Thüringen seit 1990 ist eine Ausweitung der Elemente direkter Demokratie in der Verfassung des Freistaats Thüringen als Ergänzung zur repräsentativ-parlamentarischen Demokratie dringend geboten.

### **C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Mit den vorgesehenen verfassungsrechtlichen Erleichterungen für das Zustandekommen von Volksbegehren und Volksentscheid ergeben sich gegebenenfalls Mehrkosten für die Durchführung von Volksentscheiden.

**Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen  
(Gesetz zur Entwicklung direkter Demokratie im Freistaat Thüringen)**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1997 (GVBl. S. 525), wird wie folgt geändert:

## 1. Artikel 68 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Bürgerantrag muss von mindestens 25 000 der Stimmberechtigten unterzeichnet sein."

## 2. Artikel 82 wird wie folgt geändert:

## a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens muss von mindestens 5 000 der Stimmberechtigten unterzeichnet sein."

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens sieben vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von vier Kalendermonaten zugestimmt haben. Ein Volksbegehren, das eine Änderung dieser Verfassung zum Gegenstand hat, ist zustande gekommen, wenn ihm mindestens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb von vier Kalendermonaten zugestimmt haben."

## c) Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

## d) Folgender neue Absatz 7 wird eingefügt:

"(7) Volksentscheide finden mit der nächsten Wahl der Gemeindevertretungen, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament statt. Beantragen die Vertrauensleute des Volksbegehrens eine frühere Durchführung des Volksentscheids, so bestimmt die Landesregierung im Einvernehmen mit ihnen den Tag der Abstimmung."

## e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

## 3. Artikel 83 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Über eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; sie ist im Wege des Volksentscheids jedoch nur beschlossen, wenn mehr als 25 vom Hundert der Stimmberechtigten zustimmen."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Zu Artikel 1:**

## Nummer 1:

Ein Bürgerantrag soll anstatt mit Unterschriften von sechs Prozent der Stimmberechtigten (ca. 120 000) bereits mit 25 000 Unterschriften (ca. 1,25 Prozent der Stimmberechtigten) möglich sein. Die zurzeit in Thüringen geltende Flächenklausel soll entfallen. Mit diesen Verbesserungen nähert sich Thüringen den Regelungen anderer Länder; so sind z. B. in Schleswig-Holstein 20 000 Unterschriften (0,93 Prozent) und in Sachsen-Anhalt 35 000 (1,6 Prozent) Unterschriften notwendig.

Diese angestrebte Verminderung des Zustimmungsquorums hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 19. September 2001 (VerfGH 4/01) als "verfassungsrechtlich unbedenklich" angesehen.

## Nummer 2 Buchst. a:

Hier wird keine Änderung des bisherigen Verfahrens vorgeschlagen: Es soll die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG) festgelegte Anzahl von Unterschriften in der Verfassung festgeschrieben werden. So sind alle Stufen auf dem Weg zu einer Volksentscheid aus der Verfassung ersichtlich. Dies erhöht die Transparenz des Verfahrens.

## Nummer 2 Buchst. b:

Die geltende Einleitungshürde für Volksbegehren über Gesetze, die nicht eine Verfassungsänderung bezwecken, soll von gegenwärtig 14 Prozent auf sieben Prozent (ca. 138 000 Stimmberechtigte) halbiert werden. Ferner soll an der derzeit gültigen viermonatigen Sammlungsfrist und an der freien Unterschriftensammlung festgehalten werden, da sie sich als zuverlässige, kontrollierbare und verfassungsmäßige Regelungen bewährt haben. Der neue Begriff "Kalendermonate" dient dem Zweck, dass die Unterschriftensammlung immer am Ersten eines Monats beginnt und am Letzten eines Monats endet. Damit soll die Frist besser in der Öffentlichkeit vermittelt werden können.

Mit dem angestrebten Unterstützungsquorum von zehn Prozent bei verfassungsändernden Gesetzen wird in Ergänzung zum erhöhten Zustimmungsquorum bei Volksentscheiden dem Rang von verfassungsändernden Gesetzen Rechnung getragen.

## Nummer 2 Buchst. c:

Bisher zählt die Mehrheitsentscheidung bei Volksentscheiden nur, wenn die Mehrheit bei einfachen Gesetzen gleichzeitig mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten ausmacht. Dadurch wirkt die Nichtteilnahme am Volksentscheid wie eine Neinstimme. Bei einfachen Gesetzen soll deshalb - wie in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen - künftig die einfache Mehrheit entscheiden.

Diese Änderung trägt auch der verfassungsrechtlichen Vorgabe, den Vorrang der parlamentarischen Gesetzgebung durch ausreichend hohe Anforderungen entweder zu Beginn oder am Ende des Volksgesetzgebungsverfahrens zu gewährleisten, Rechnung, da die Hürden für ein Zustandekommen von Volksbegehren in angemessener Höhe festgesetzt worden sind.

Nummer 2 Buchst. d:

Mit der Kopplung an Wahlen zu den Gemeindevertretungen, an Bundestags- oder Europawahlen sollen Kosten gesenkt werden. Wenn der Zeitraum bis zur nächsten Wahl nach Einschätzung der Vertrauenspersonen zu lang ist, soll die Landesregierung im Einvernehmen mit ihnen einen früheren Termin zur Abstimmung festlegen. Mit dieser Regelung wird den Bedenken des Thüringer Verfassungsgerichtshofs gegen einen zu starken Einfluss der Vertrauenspersonen eines Volksbegehrens Rechnung getragen.

Nummer 3:

Für Verfassungsänderungen durch Volksentscheid bedarf es bisher der Zustimmung der Mehrheit aller Stimmberechtigten. Wegen der verfassungsrechtlich gebotenen erschwerenden Abänderbarkeit von Verfassungen soll hier - im Unterschied zu Volksentscheiden über einfache Gesetze - die Zustimmungshürde nicht abgeschafft, aber deutlich auf 25 Prozent gesenkt werden. Damit sollen auch Volksentscheide über Verfassungsänderungen eine Chance haben.

Die Zustimmungshürde entspricht bayerischem Verfassungsrecht und trägt den Vorgaben des Thüringer Verfassungsgerichtshofs Rechnung, weil bereits angemessen hohe Hürden für das Zustandekommen von Volksbegehren über verfassungsändernde Gesetze in diesem Gesetzentwurf enthalten sind.

**Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD:

Für die Fraktion der PDS:

Gentzel

Buse